



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/188-XI/A/1a/88

II-4462 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 10.6.1988

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

1953 IAB

1988 -06-10

zu 1976 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1976/J betreffend Umweltgift Asbest, welche die Abgeordneten Blau-Meissner und Freunde am 13. April 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage darf ich auf die Ausführungen in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1978/J durch den Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst verweisen.

Zu den Punkten 3, 4, 6, 8, 17, 18, 19, 21 und 22 darf ich auf die Ausführungen in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1980/J durch die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verweisen.

Zu Punkt 7 der Anfrage darf ich auf die Ausführungen in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1979/J durch den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales verweisen.

./2

- 2 -

Zu den Punkten 12, 14 und 16 darf ich auf die Ausführungen in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1978/J und 1980/J durch den Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst beziehungsweise durch die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verweisen.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

In Österreich werden 90 % der ausschließlich importierten Asbeste zu Asbestzement-Erzeugnissen verarbeitet. Asbestzement-Produkte enthalten ca. 10 % in den Zementstein eingebundene Asbestfasern. 95 % aller Asbestzement-erzeugnisse werden heute verlegefertig geliefert, eine staubintensive Bearbeitung entfällt. Nennenswerte Bearbeitungsschritte mußten auch früher lediglich bei großformatigen Produkten, z.B. bei Wellplatten, durchgeführt werden. Heute sind staubarme Werkzeuge bei nahezu allen Dachdeckern verbreitet, die in periodischen Kursen in der entsprechenden Handhabung geschult werden. Obwohl die Verwendung von Asbestzement-Produkten durch Laien in Österreich vernachlässigbar gering ist, wurde von der größten österreichischen Firma, die Asbestzementprodukte herstellt, begonnen, bei Lagerhäusern ein Leihsystem für diese Geräte aufzubauen. Seit 1979 erfolgt eine Kennzeichnung von Asbestzement-Produkten, worin unter anderem auf Inhaltsstoffe, richtige Bearbeitung und sichere Entsorgung hingewiesen wird.

In zahlreichen Immissionsstudien zur Beurteilung der Verwitterungsfrage (Asbestzement-Dächer und Fassaden) im In- und Ausland hat sich gezeigt, daß Bedenken auch von umwelthygienischer Seite unbegründet sind. Dennoch wurde, um erosionsverursachenden Umweltbedingungen weiter entgegenzuwirken, eine noch widerstandsfähigere Oberfläche bei Dachmaterialien entwickelt, die bereits seit längerer Zeit auf dem Markt sind.

./3

- 3 -

Da reine Asbeststäube nur in der Primärproduktion anfallen und dort üblicherweise vollständig recycelt werden, ist ein Umwelthygieneproblem im Rahmen der Entsorgung nur bei unsachgemäßer Ablagerung von Asbestzementstäuben oder anderen, asbesthaltigen Feinstäuben denkbar. Diese fallen jedoch dank Wiederverwertungssystemen oder einfacher Bindevverfahren in der Regel, was Asbestzement betrifft, nirgends in Staubform an.

Der österreichischen Faserzementindustrie ist es gelungen, durch frühzeitige Information und Schulung der Asbestzement-Produktionsarbeiter und -verwender den sicheren Umgang mit Asbest, wie ihn z.B. die Internationale Arbeitskonferenz im Übereinkommen 162 "Sicherheit bei der Verwendung von Asbest" (1986) oder das einschlägige EG-Regelwerk vorzeichnen, bereits seit geraumer Zeit zu gewährleisten.

Zu Punkt 9 der Anfrage:

Vorweg darf ich bemerken, daß mein Ressort bereits am 29. Jänner 1988 unter Zl. 34.056/6-III/11/88 folgenden Erlaß an alle Herren Landeshauptmänner gerichtet hat:

"Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sind Informationen darüber zugegangen, daß es insbesondere bei Dachdeckerarbeiten durch die maschinelle Behandlung von Asbestbetonprodukten zur Entwicklung von gesundheitsgefährdenden Asbeststaub kommen kann.

Im gegebenen Zusammenhang darf auf § 84 GewO 1973 verwiesen werden, der, wenn es die Wahrung der nach dieser Gesetzesstelle zu schützenden Interessen erfordert, der Gewerbebehörde eine entsprechende Eingriffsmöglichkeit bietet."

./4

Weiters habe ich bereits Ende Jänner 1988 veranlaßt, daß in den Beratungen der Chemikalienkommission über Verordnungsvorhaben aufgrund des Chemikaliengesetzes bei der Behandlung von Asbest und asbesthaltigen Zubereitungen und Fertigwaren auch dem von solchen Zubereitungen oder Fertigwaren stammenden Asbeststaub besonderes Augenmerk zugewendet wird.

Zu bemerken ist, daß Dachdecker und andere Verwender von Asbestzementprodukten - verglichen mit Asbestzement-Produktionsarbeitern - in Summe gesehen

- wegen ihrer Tätigkeit im Freien,
- der heute nahezu vollständigen Vorkonfektionierung der Asbestzement-Produkte; ein Umstand, der eine mögliche Faserfreisetzung minimiert, und
- der keinesfalls kontinuierlichen Feinstaubexposition

wesentlich geringeren Staubmengen ausgesetzt und damit letztendlich auch weniger gefährdet sind.

Ausgehend von der mehrmals bestätigten Summendosis von 25 Faser-Jahren/ml (Chrysotil) errechnen sich bei dieser Art von Tätigkeit, selbst unter der Annahme, daß während einer Schichtbelastung von 8 Stunden täglich ohne Verwendung staubarmer Werkzeuge Asbestzementplatten bearbeitet werden - was eine unrealistische Annahme ist (mittlere Expositionshöhe: 2 Fasern/ml) -, Expositionszeiten von mehr als 10 Jahren, ohne daß mit erhöhten Risiken zu rechnen wäre. Eine derzeit laufende Dachdeckergesundheitsuntersuchung (Aktion der AUVA) bestätigt bereits, daß die Verarbeitungsrisiken eher über - als unterschätzt werden. Vor der Einführung der Vorkonfektionierung und der staubarmen Werkzeuge hat es vermutlich höhere Belastungen gegeben.

- 5 -

Zu Punkt 10 der Anfrage:

Mir ist bekannt, daß in Bauwerken und damit in Wohn- und Arbeitsräumen asbesthaltiges Material vorkommen kann.

Zu Punkt 11 der Anfrage:

Mir ist weiters bekannt, daß in zahlreichen älteren Produkten des Haushaltes Asbestmaterial zur Wärme- und elektrischen Isolation enthalten sein kann.

Asbestmaterial wird jedoch derzeit in Elektrogeräten, z.B. als Isoliermaterial nicht verwendet. Aus diesem Grund enthalten die in Österreich verbindlich geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften auch keine speziellen Regelungen. Auch die internationalen beziehungsweise europäischen elektrotechnischen Regelwerke, mit denen die österreichischen Vorschriften harmonisiert sind, enthalten mangels eines entsprechenden Erfordernisses solche Regelungen über die Verwendung von Asbest in elektrischen Betriebsmitteln nicht. In elektrischen Betriebsmitteln alter Bauarten kommen asbesthaltige Isoliermaterialien gelegentlich noch vor. Im Handel befinden sich solche Geräte, wie die gem. § 9 des Elektrotechnikgesetzes vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten durchzuführende Marktüberwachung zeigt, nicht.

Zu Punkt 13 der Anfrage:

Wie ich bei Punkt 5 der Anfrage ausgeführt habe, treten beim Verarbeitungsprozeß nur geringfügig Emissionen auf, die die Umwelt belasten. Aus diesem Grund erscheint ein kurzfristiges Asbestverbot nicht zielführend. Langfristig wird der Ersatz von

./6

- 6 -

Asbest durch andere Materialien sicher dort geprüft werden müssen, wo der Ersatz von Asbest möglich ist. Dabei sollte aber sichergestellt sein, daß die Ersatzmaterialien geringere gesundheitliche Risiken verursachen.

Zu Punkt 15 der Anfrage:

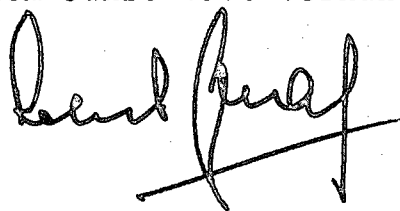
Der Abbruch von Dächern beziehungsweise Fassaden, die aus Asbestzementplatten hergestellt wurden, würde zu einem Mehrfachen an Emissionen führen, als dies durch den Bestand der Fall ist. Daher wird einer Entfernung derartiger Dächer beziehungsweise Fassaden, sofern dies aus Gründen der Instandhaltung nicht technisch notwendig sein sollte, nicht näher getreten.

Die technologische Entwicklung wird jedoch in Zukunft dieses Produkt sicherlich im Konkurrenzwege weiter zurückdrängen.

Zu Punkt 20 der Anfrage:

Bezüglich der Einfuhr von Asbest und Asbestwaren darf ich in der Anlage eine Aufstellung übermitteln; die diesbezüglichen Werte sind jedoch erst ab dem Jahre 1976 vorhanden.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl Kraus', with a long horizontal stroke extending to the right.

Einfuhr von Asbest- und Asbestwaren

Jahr	Zoll-Tarif 25.24 x)		Zoll-Tarif 68.12 x)		Zoll-Tarif 68.13 x)		Zoll-Tarif 68.14 x)	
	E I N F U H R		E I N F U H R		E I N F U H R		E I N F U H R	
	100 kg	ö.S.1000	100 kg	ö.S.1000	100 kg	ö.S.1000	100 kg	ö.S.1000
1976	385.519	296.765	91.719	40.148	16.234	66.397	5.917	56.465
1977	390.744	318.300	112.739	59.028	15.376	64.699	8.245	72.536
1978	308.070	230.000	148.311	85.725	13.846	55.438	8.469	82.029
1979	239.120	183.820	60.855	47.404	12.894	56.325	9.626	104.530
1980	202.406	149.351	56.234	39.902	15.177	65.506	10.902	154.932
1981	266.433	297.108	30.640	28.460	14.271	57.399	9.156	112.187
1982	270.815	314.803	35.259	30.964	11.562	58.379	9.247	124.097
1983	260.763	295.334	32.259	30.355	12.576	61.620	10.135	157.273
1984	226.540	274.259	32.250	31.709	12.429	67.295	10.320	145.503
1985	215.954	246.704	31.107	32.865	10.490	69.833	9.767	149.811
1986	151.482	109.918	47.662	42.843	10.029	62.224	9.383	137.989
1987	177.493	108.018	36.413	26.599	9.372	58.763	9.443	151.173

x) Erläuterung der Zollltarifnummern

Nr. 25.24: Asbest

Nr. 68.12: 6812.10 = Platten und Asbestzement und dgl. 6812.20 = Rohre-, Verbindungs-, Rohrformstücke aus Asbest-, Zellulosezement und dgl.

Nr. 68.13: 6813.10 = Asbestpapier u. Asbestpappe. 6813.20 = Asbestgespinste u. Asbestgewebe
6813.90 = Andere Asbestwaren / ohne 68.14

Nr. 68.14: 6814.10 = Bremsbelag 6814.90 = Kupplungsbelag u. ähnlicher Reibungsbelag aller Art